derheiten zu lenken.⁷ Die vorliegende Schrift ist aber durch die Entwicklung klarer Methoden eine wirkliche Hilfe für die Lösung auch komplizierter internationaler Sachverhalte.

Yannick Diehl war Assistent bei dem so früh verstorbenen Götz Schulze in Potsdam.⁸ Die weit gespannten Ideen des Lehrers sind trotz aller Eigenständigkeit der Gedankengänge des Verfassers spürbar.⁹ Deutlich wird auch das vertiefte wissenschaftliche Verständnis des Kollisionsrechts, wie es durch Schulze vertreten wurde.

Heidelberg Erik Jayme

Merkel, Gerrit: Die Qualifikation des englischen Trusts im deutschen internationalen Privatrecht. Ein Beitrag zur Frage der kollisionsrechtlichen Behandlung des express, resulting und constructive trust. (Zugl.: Frankfurt am Main, Univ., Diss., 2018.) – Baden-Baden: Nomos 2020. 239 S. (Internationales und europäisches Privat- und Verfahrensrecht. 28.)

Das vom Verfasser am Anfang seiner Arbeit wiedergegebene Zitat von Ernst Rabel¹ lässt den Leser schon erahnen, dass die Aufgabe, die er sich vorgenommen hat, keine leichte ist: Die Qualifikation von trusts hat insbesondere in civil law-Rechtsordnungen seit jeher Rechtsgelehrten und Gerichten Schwierigkeiten bereitet. Nichtsdestotrotz ist dem Verfasser sein Unterfangen größtenteils gelungen und seine Arbeit stellt zweifellos einen wertvollen Beitrag für ein besseres Verständnis dieser geheimnisvollen Figur des common law dar, und zwar sowohl ihrer sachrechtlichen als auch ihrer kollisionsrechtlichen Aspekte.

I. Die Arbeit, die sich in zwei Teile mit je vier Kapiteln gliedert, beginnt mit einer Analyse der Entstehungsgeschichte des trust (S. 26–44). Daran schließen sich eine Erklärung der Grundprinzipien des Trustrechts (S. 41–44) und eine Darstellung der unterschiedlichen Trusttypen (S. 45–59) an. Besonders instruktiv ist das 4. Kapitel (S. 60–104). Dieses beginnt mit einer Darstellung des englischen Vermögensrechts, die zum allgemeinen Verständnis des Trustrechts unentbehrlich ist. Sodann erörtert der Verfasser das equitable interest des beneficiary eines trust. In diesem Zusammenhang diskutiert er vor allem die Rechtslage bei trustwidrigen Verfügungen sehr eingehend. Im Anschluss daran wird der Streit um die Rechtsnatur des equitable interest des beneficiary aufgegriffen. Dieses Kapitel endet mit einer sehr überzeugenden Kritik der (leider weitverbreiteten) Annahme, dass der equitable interest zu einer "Spaltung" des vom trustee gehaltenen Rechts führe, was beim Eigentum eine "Eigentumsspaltung" zur Folge habe. Der equitable interest des beneficiary ist aber nichts anderes als das Recht, die

⁷ Beispiel: Sonderregeln der Provinzen in Italien, etwa für den Kreisverkehr, wenn es sich nicht um Staatsstraßen, sondern um Provinzialstraßen handelt.

⁸ Siehe z.B. *Yannick Diehl*, Diskussionsbericht – Wandlungen des Personalstatuts und neue Autonomiekonzepte, in: FS Erik Jayme (Fn. 5) 47–51.

⁹ Siehe z.B. *Götz Schulze*, Kulturgebundene Dispositionen und das internationale Recht, in: Kulturelle Relativität des internationalen Rechts, hrsg. von dems. (2014) 9–26.

¹ "If there should be any part of the conflict of laws free from 'confusion', it is not the treatment of trusts"; *Ernst Rabel*, Conflict of Laws: A Comparative Study, Bd. IV (1958) 445.

Früchte der Ausübung des vom *trustee* gehaltenen *title* bzw. *interest*² zu erhalten.³ Er setzt also gerade voraus, dass der *trustee* die auf ihn übertragenen Rechte hat, da er sie ansonsten nicht zugunsten des *beneficiary* ausüben könnte und der *beneficiary* dementsprechend die Früchte der Ausübung dieser Rechte nicht erhalten würde. Der *trustee* ist deshalb alleiniger Inhaber der auf ihn übertragenen Rechte, sodass bei einem *trust* eben keine "Eigentumsspaltung" eintritt.⁴

- II. Im 2. Teil des Buches beginnt der Verfasser, die eigentliche Problematik seiner Arbeit in Angriff zu nehmen. Nach der Feststellung, dass *trusts* größtenteils nicht unter die europäischen Regelwerke fallen (Kapitel 5, S. 108–128), werden die unterschiedlichen Trusttypen und der *interest* des *beneficiary* qualifiziert (Kapitel 6, S. 129–197). Diesbezüglich ist Folgendes anzumerken:
- 1. Bei testamentary trusts nimmt der Verfasser entgegen der ganz h.M. in Deutschland eine schuldrechtliche Qualifikation an (S. 146–149). Dies ist durchaus zu begrüßen. Denn wie von ihm zutreffend hervorgehoben, unterscheiden sich testamentary trusts und inter vivos trusts von ihrer Grundstruktur her im Wesentlichen nur dadurch, dass Erstere durch eine letztwillige Verfügung errichtet werden. Diesem Umstand wird auch international im Rahmen der EuErbVO und des HÜT Rechnung getragen; und es ist nicht ersichtlich, warum er nicht ebenfalls innerhalb des deutschen Kollisionsrechts berücksichtigt werden sollte. Schließlich kann auch nicht die Gefahr einer Umgehung der Rechte der Pflichtteilsberechtigten eine erbrechtliche Qualifikation von testamentary trusts begründen, da die Pflichtteilsrechte von vornherein unter die EuErbVO fallen (Art. 23 Abs. 2 lit. h, i EuErbVO).
- 2. Sehr interessant sind auch die Ausführungen des Verfassers zu den Fällen einer trustwidrigen Verfügung des trustee. Gemeint sind solche Fälle, in denen der trustee über den in trust gehaltenen Gegenstand entgegen der Trustvereinbarung verfügt und der beneficiary gegen den Empfänger nach den Regeln des following bzw. tracing vorgeht (hierzu insb. S. 74–82, 86–88). Indem der Empfänger in solchen Fällen den Gegenstand grundsätzlich als constructive trustee für den beneficiary hält, muss bei der kollisionsrechtlichen Falllösung zwischen zwei trusts unterschieden werden, nämlich dem ursprünglichen trust (der regelmäßig ein express trust sein wird) und dem constructive trust (S. 132–133). Während das erste Truststatut regelmäßig anhand der Rom I-VO (in analoger Anwendung)⁵

² Zur Frage, was der *trustee* genau *in trust* hält, siehe *Raphael de Barros Fritz*, Die Anwendung der Rom I-VO auf die Errichtung eines "express inter vivos trust", Recht der Internationalen Wirtschaft 2020, 734–737, 734 Fn. 5.

³ Deshalb spricht man insoweit auch von einem beneficial interest bzw. title.

⁴ Vgl. hierzu insb. *Paul Mattheus*, From Obligation to Property, and Back Again? – The Future of the Non-Charitable Purpose Trust, in: Extending the Boundaries of Trusts and Similar Ring-Fenced Funds, hrsg. von David Hayton (2002) 203–241, 206; *James E. Penner*, The (True) Nature of a Beneficiary's Equitable Property Interest under a Trust, 27 Canadian Journal of Law & Jurisprudence 473–500, 475 (2014); *ders.*, The Law of Trusts¹¹ (2019) Rn. 2.32; siehe auch *Robert Chambers*, An Introduction to Property Law in Australia² (2008) Rn. 13.90; *Lionel D. Smith*, Trust and Patrimony, 38 Revue générale de droit 379–403, insb. 390–393 (2008).

⁵ Der Verfasser spricht sich nämlich für eine analoge Anwendung der Rom I-VO und gegen eine analoge Anwendung der Artt. 27–37 EGBGB a. F. auf *express trusts* aus; siehe S. 181–183. Der Bereichsausnahme in Art. 1 Abs. 2 lit. h Rom I-VO kommt bei einer analogen Anwendung der Rom I-VO keine Bedeutung zu; siehe S. 182.

zu ermitteln ist,⁶ ist der *constructive trust* aufgrund seiner funktionellen Nähe zur Eingriffskondiktion (S. 153–155) bereicherungsrechtlich zu qualifizieren und (mangels Einschlägigkeit der in Art. 1 Abs. 2 lit. e Rom II-VO enthaltenen Bereichsausnahme)⁷ nach Artt. 10, 14 Rom II-VO anzuknüpfen (S. 191–194).

3. Nicht vollständig gelungen sind dagegen die Ausführungen des Verfassers im Zusammenhang mit der Grenzziehung zwischen dem Truststatut als Gesamtstatut und dem Einzelstatut des vom trustee in trust gehaltenen Rechts (S. 180, 204-205). Der Verfasser führt hierzu aus, dass im Außenverhältnis zu Dritten die dingliche Rechtslage betreffend Sachen, die als Trustgut gehalten werden, dem Sachstatut unterstehen und in trust gehaltene Forderungen oder Gesellschaftsanteile dem jeweiligen Schuld- bzw. Gesellschaftsstatut unterliegen würden, wohingegen im Innenverhältnis zwischen settlor, trustee und beneficiary grundsätzlich das Truststatut als Gesamtstatut gelte und der lex rei sitae insoweit bloß ein Vetorecht zukomme (S. 130, 132, 180). Dementsprechend und aufbauend auf der (eigentlich zutreffenden) Feststellung, dass der trustee Vollrechtsinhaber sei (siehe oben), kommt er dann bei der Lösung seines auf S. 203 geschilderten Beispielsfalles zu dem Schluss, dass der trustee, der ein in Deutschland belegenes Grundstück in trust halten soll, "im Außenverhältnis" ein Eigentümer nach deutschem Recht sei und der trust deshalb nicht gegen den numerus clausus-Grundsatz des deutschen Sachenrechts verstoße. Zugleich kommt er zu dem Ergebnis, dass auch der nach englischem Recht errichtete trust "im Innenverhältnis" wirksam entstanden sei (siehe vor allem S. 204-205).

Unabhängig davon, wo man genau die Grenze zwischen Trust- und Einzelstatut ziehen will, ist zunächst anzumerken, dass allein aus der Tatsache, dass der trustee alleiniger Inhaber des von ihm gehaltenen Trustguts ist, nicht vorschnell der Schluss gezogen werden darf, dass er bei trusts, die Sachen betreffen, als Eigentümer im Sinne des deutschen Rechts zu behandeln sei. Denn der trustee eines trust kann nahezu alle Arten von Rechten in trust halten. Er kann also nicht nur eine fee simple absolute⁸ in trust halten, sondern auch bloß ein life estate, ein future interest⁹ oder sogar lediglich einen equitable interest, den er dann in trust für einen beneficiary hält, der seinerseits einen equitable interest besitzt. 10 In all diesen Fällen ist er zwar alleiniger Inhaber des von ihm gehaltenen Rechts; eine (und sei es nur unter funktionellen Gesichtspunkten) Vergleichbarkeit zur Rechtsstellung eines Eigentümers nach deutschem Recht scheidet allerdings von vornherein aus.

Bei einem trustee, der eine fee simple absolute in trust hält, kann zwar noch eine (funktionelle) Vergleichbarkeit zum Eigentümer des deutschen Rechts bejaht werden, sodass der Ansicht des Verfassers, der trustee sei "im Außenverhältnis" ein Eigentümer nach deutschem Recht, nicht von vornherein eine Absage zu erteilen ist. Dem Ergebnis der Lösung des von ihm am Ende seiner Arbeit geschilderten Falles kann aber trotzdem nicht beigepflichtet werden.

⁶ Der erste *trust* wird im Regelfall ein *express trust* sein, der nach dem Verfasser schuldvertragsrechtlich anzuknüpfen ist; vgl. S. 134–138, 140–145.

⁷ Zu einer ausführlichen Analyse des genauen Anwendungsbereichs der Rom II-VO siehe S. 111–125

⁸ Die fee simple absolute ist der umfassendste interest in common law-Jurisdiktionen.

⁹ Vgl. Restatement 3d of Trusts, § 2 cmt. d, § 40 (2012).

¹⁰ Hierzu etwa George T. Bogert, Trusts⁶ (1987) § 32.

Hingewiesen werden muss zuerst darauf, dass das Problem, um das es in dem vom Verfasser geschilderten Fall geht, allein die *Entstehung* eines *trust* betrifft. Denn dort wird nicht die Frage aufgeworfen, wie mit einem nach ausländischem Recht bereits errichteten *trust* umzugehen ist, sondern ausschließlich diejenige, welche Rechtsnormen¹¹ die Entstehung des *trust* an einem bestimmten Gegenstand beherrschen. Dogmatisch gesehen geht es also lediglich um Qualifikationsprobleme.¹²

Da Qualifikationsprobleme im Zusammenhang mit der Entstehung eines trust im Raum stehen, ist es nicht angebracht, zwischen "Innen-" und "Außenverhältnis" eines trust zu unterscheiden. Denn von einem "Innen-" oder "Au-Benverhältnis" eines trust kann logischerweise erst dann gesprochen werden, wenn bereits feststeht, dass ein trust an einem bestimmten Gegenstand überhaupt existiert. 13 Vielmehr geht es allein darum, zu ermitteln, welche sachrechtlichen Normen,14 die für die Entstehung eines trust relevant sein können, in einem bestimmten Fall anwendbar sind, und welche von ihnen tatbestandlich erfüllt sind. Bezogen auf das numerus clausus-Prinzip bedeutet dies, dass einerseits ermittelt werden muss, welche Rechtsnorm, in der dieses Prinzip verankert ist, im konkreten Fall anwendbar ist, und andererseits geprüft werden muss, ob diese Rechtsnorm tatbestandlich einschlägig ist. Von einem irgendwie gearteten Vetorecht des Sachenrechtsstatuts ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede (und sollte es auch nicht sein). Denn darüber, ob ein numerus clausus-Prinzip in einem konkreten Fall besteht und wie stark es ausgeprägt ist (ob es also in der Tat nur ein Vetorecht darstellt oder ob es strikt einzuhalten ist), entscheidet ausschließlich die Rechtsnorm, die im Einzelfall - nach Vornahme des Qualifikationsprozesses - berufen ist. Wird somit etwa das Recht von Louisiana in einem Fall berufen, in dem die Entstehung eines trust infrage steht, und wird dadurch auch La.C.C. Art. 476 berufen, so wird der trust nicht am numerus clausus-Grundsatz scheitern, weil das Recht von Louisiana keinen strengen numerus clausus kennt. 15 Ist dagegen der numerus clausus-Grundsatz des deutschen Rechts anwendbar, 16 so können nur die vom deutschen Recht vorgesehenen dinglichen

¹¹ Beim größtenteils auf Richterrecht basierenden Recht des *common law* umfasst dies auch die richterrechtlich entwickelten Grundsätze.

¹² Dazu, dass die Abgrenzung zwischen Gesamt- und Einzelstatut Qualifikationsprobleme aufwirft, siehe bereits George Melchior, Die Selbstbeschränkung des deutschen internationalen Privatrechts, RabelsZ 3 (1929) 733–751, 749; zustimmend Heinz-Peter Mansel, in: Staudinger, Kommentar zum BGB (2015) Art. 43 EGBGB Rn. 980.

¹³ Niemand würde etwa auch behaupten, dass zwischen einem Mieter und einem Vermieter ein Rechtsverhältnis in der Form eines Mietvertrages existiert, wenn nicht zuvor festgestellt wurde, dass ein solcher Mietvertrag überhaupt wirksam zustande gekommen ist.

¹⁴ Dies gilt unabhängig davon, was man konkret auf der Tatbestandsebene einer Kollisionsnorm als Qualifikationsgegenstand ansieht. Denn spätestens auf der Rechtsfolgenseite sind unstreitig Rechtsnormen zu qualifizieren; siehe nur Christophe Bernasconi, Der Qualifikationsprozess im Internationalen Privatrecht (1997) 229–230; Stefan Reuter, Die Qualifikation der Haftung des falsus procurator im Internationalen Privatrecht (2016) 15–17; Heinrich Dörner, Qualifikation im IPR – ein Buch mit sieben Siegeln, Das Standesamt 1988, 345–352, 349–350.

¹⁵ Hierzu etwa Ronald J. Scalise, Louisiana Civil Law Treatise, Property⁵ (2020) § 9:17.

¹⁶ Dieser lässt sich im Wege eines Umkehrschlusses aus §§ 1018, 1030, 1068, 1085 BGB

Rechte begründet werden,¹⁷ sodass die Entstehung eines *trust* scheitern muss, weil der *interest* bzw. *title*, den ein *trustee in trust* halten soll, der deutschen Rechtsordnung schlichtweg unbekannt ist.

Wendet man diese Grundsätze auf den vom Verfasser geschilderten Fall an, so hätte man meines Erachtens zum Ergebnis kommen müssen, dass der trust an dem in Deutschland belegenen Grundstück nicht wirksam entstanden ist. Denn der Grund für einen numerus clausus liegt darin, dem Rechtsverkehr Klarheit über die bestehenden dinglichen Rechte zu verschaffen. 18 Entsprechend diesem Zweck¹⁹ muss der numerus clausus-Grundsatz kollisionsrechtlich so angeknüpft werden, dass die Verkehrsinteressen hinreichend berücksichtigt werden. Dies geschieht am besten dadurch, dass man ihn sachenrechtlich qualifiziert und dem Recht des Ortes, an dem die Sache belegen ist und an dem erfahrungsgemäß Dritte am meisten mit der Sache in Kontakt treten,²⁰ die Entscheidung darüber überlässt, welche dinglichen Rechte wirksam entstehen dürfen. Dass bei der Entstehung eines trust auch das Truststatut als Gesamtstatut involviert ist, ändert nichts daran. Denn würde man den numerus clausus-Grundsatz diesem Gesamtstatut unterwerfen, so würde dies (bei Zugrundelegung der vom Verfasser angenommenen schuldvertragsrechtlichen Qualifikation von express trusts, S. 134-149) dazu führen, dass der settlor frei über die maßgebliche Rechtsordnung entscheiden dürfte. Eine derartige Rechtswahlfreiheit dient aber nicht den Verkehrsinteressen, sondern allein den Interessen des settlor, sodass sie in Ansehung des Zwecks des numerus clausus-Prinzips nicht sachgerecht wäre. Da in dem vom Verfasser geschilderten Fall das Grundstück, an dem der trust errichtet werden soll, in Deutschland belegen ist, beruft Art. 43 Abs. 1 EGBGB die deutsche Rechtsordnung. Diese erlaubt nur eine begrenzte Anzahl an dinglichen Rechten, zu denen der interest bzw. title des trustee nicht zählt. Der Verfasser hätte deshalb in seinem Beispielsfall einen Verstoß gegen das Prinzip des numerus clausus nach deutschem Recht annehmen müssen, was die Unwirksamkeit der Trusterrichtung zur Folge gehabt hätte. 21 Freilich bedeutet dies nicht, dass der Wille des settlor, einen trust zu errichten, völlig unbeachtlich gewesen wäre. Geht man davon aus, dass das englische Recht eine § 140 BGB entsprechende Regelung kennt,²² so hätte nämlich der trust in dem vom Verfasser behandelten Fall einfach in ein anderes Rechtsinstitut umgedeutet werden müssen, dessen

ableiten; Christian A. Heinze, in: Staudinger, Kommentar zum BGB (2018) Einl. SachenR Rn. 95; Christian Berger, in: Jauernig, BGB¹⁸ (2021) Vor § 854 BGB Rn. 3.

¹⁷ Siehe *Jan Wilhelm*, Sachenrecht⁶ (2019) Rn. 13; *Reinhard Gaier*, in: Münchener Kommentar zum BGB⁸ (2020) Einl. SachenR Rn. 11.

¹⁸ Hierzu Wilhelm, Sachenrecht (Fn. 17) Rn. 13; Jürgen F. Baur / Rolf Stürner, Sachenrecht (2009) § 1 Rn. 9–10.

¹⁹ Zur Bedeutung der sachrechtlichen Wertungen für den Qualifikationsprozess innerhalb des internationalen Privatrechts vgl. *Klaus Schurig*, Kollisionsnorm und Sachrecht (1981) 98–102; *Mathias Kuckein*, Die "Berücksichtigung" von Eingriffsnormen im deutschen und englischen internationalen Vertragsrecht (2008) 39–40, 42.

²⁰ Hierzu Gerhard Kegel, Begriffs- und Interessenjurisprudenz im internationalen Privatrecht, in: FS Hans Lewald (1953) 259–288, 275; ders. / Klaus Schurig, IPR. (2004) § 2.II.2.

²¹ Zu dieser Rechtsfolge siehe insb. *Peter Czermak*, Der express trust im internationalen Privatrecht (1986) 285–286.

²² Freilich könnte man hier noch erwägen, auch die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen den deutschen *numerus clausus*-Grundsatz dem (deutschen) Sachenrechtsstatut zu unterwerfen,

Entstehungsvoraussetzungen erfüllt wären. 23 Bei einem trust, bei dem der trustee eine fee simple absolute hätte halten sollen, liegt es bei Belegenheit der Sache in Deutschland nahe, den title bzw. interest des trustee in deutsches Eigentum umzudeuten. Der trustee würde dann letztlich (wie vom Verfasser angenommen) doch zu einem Eigentümer im Sinne des deutschen Rechts werden. Er wird aber zum Eigentümer nicht nur im "Außenverhältnis", sondern auch im "Innenverhältnis", da wegen des Verstoßes gegen den numerus clausus-Grundsatz gerade kein trust wirksam entstanden ist. 24 Zusätzlich dazu bietet es sich in dem vom Verfasser geschilderten Fall an, im Wege der Umdeutung einen third-party-beneficiary contract nach englischem Recht zugunsten der als beneficiaries des fehlgeschlagenen trust eingesetzten Gläubiger der S Ltd anzunehmen, da dadurch die interne Bindung des trustee eines trust trotz Unwirksamkeit der Trusterrichtung noch erreicht werden kann. 25 Verfehlt wäre es dagegen, insoweit das Vorliegen eines Vertrages zugunsten Dritter nach deutschem Recht zu bejahen. 26 Denn Zulässigkeit und Wirkung eines Vertrages zugunsten Dritter richten sich ausschließlich nach dem Statut des Hauptvertrages.²⁷ Hauptvertrag ist hier der Vertrag zwischen dem settlor und dem trustee, der aufgrund der laut Sachverhaltsangaben getroffenen Rechtswahl nach Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO nicht deutschem, sondern allein englischem Recht unterliegt. Im Wege der Umdeutung kann also mangels Anwendbarkeit des deutschen Rechts von vornherein nur ein thirdparty-beneficiary contract nach englischem Recht entstehen.

III. Nichtsdestotrotz sei die bereits eingangs formulierte Würdigung dieser Arbeit bekräftigt: Sie enthält eine Vielzahl interessanter Ausführungen und Ansätze. Dies gilt insbesondere für *Gerrit Merkels* Kritik an der Fehlvorstellung,

sodass § 140 BGB direkt anwendbar wäre. Auf diese Frage wird hier aber nicht näher eingegangen.

²³ Siehe *Czermak*, Der express trust (Fn. 21) 286; Staudinger / *Heinze* (Fn. 16) Einl. SachenR Rn. 115; so auch BGH 13.6.1984 – IVa ZR 196/82, IPRspr. 1984 Nr. 121, 282, 287 (allerdings im Zusammenhang mit der Bestellung eines *trust* an einer Forderung).

²⁴ Selbstverständlich bedeutet dies nicht, dass der *trustee* dann auch frei seine Eigentümerrechte ausüben darf. Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, muss im Wege der Umdeutung auch die vom *settlor* bezweckte Bindung des *trustee* zugunsten des *beneficiary* hergestellt werden, was hier durch die Annahme eines *third-party-beneficiary contract* erzielt werden kann. Genauso wie beim Treuhandeigentümer nach deutschem Recht, der trotz einer obligatorischen Bindung zugunsten des Begünstigten sowohl im "Innen-" als auch im "Außenverhältnis" ein Eigentümer ist, ändert dies aber nichts daran, dass der *trustee* im vorliegenden Fall Eigentümer ist, und zwar sowohl im "Innen-" als auch im "Außenverhältnis".

²⁵ Zur Vergleichbarkeit zwischen einem *trust* und einem *third-party-beneficiary contract* siehe vor allem *John H. Langbein*, The Contractarian Basis of the Law of Trusts, 105 Yale Law Journal 625–676 (1995). Zur Vermeidung von Missverständnissen soll hier aber hervorgehoben werden, dass dies nicht zugleich bedeutet, dass *trusts* auch *third-party-beneficiary contracts* wären; vgl. hierzu insb. *Ronald J. Scalise*, Some Fundamentals of Trusts: Ownership or Equity in Louisiana?, 92 Tulane Law Rev. 53–126, 94–95 (2017).

²⁶ Einer rechtsgeschäftlichen Treuhand nach deutschem Recht liegt nämlich regelmäßig ein Vertrag zugunsten Dritter zugrunde, wenn ein anderer als der Treugeber Begünstigter des Treuhandverhältnisses sein soll; vgl. hierzu *Helmut Coing*, Die Treuhand kraft privaten Rechtsgeschäfts (1973) 111.

²⁷ Siehe *Dieter Martiny*, in: Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht⁸ (2015) Rn. 3.144; *Werner Lorenz*, Der Bereicherungsausgleich im deutschen internationalen Privatrecht und in rechtsvergleichender Sicht, in: FS Konrad Zweigert (1981) 199–232, 218.

dass ein *trust* zu einer "Eigentumsspaltung" führe, sowie für seine Ansicht, dass *testamentary trusts* nicht erbrechtlich, sondern schuldvertragsrechtlich zu qualifizieren sind. Diese Arbeit ist deshalb jedem zu empfehlen, der sich in die faszinierende, aber zugleich anspruchsvolle Welt der *trusts* vertiefen will.

Hamburg

RAPHAEL DE BARROS FRITZ

Behr, Angelina Maria: Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld im System des Schadensrechts. Ein deutsch-italienischer Rechtsvergleich unter besonderer Berücksichtigung der Haftung im Straßenverkehr. (Zugl.: München, Univ., Diss., 2019.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2020. XXXVIII, 323 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 440.)

1. Immaterielle Personenschäden stellen das Recht vor besondere Herausforderungen. Die Entschädigung für eine Verletzung oder erlittenes Leid kann nicht allein anhand objektiver Tatsachen nüchtern kalkuliert werden. Es besteht vielmehr ein großer Spielraum für eine gesetzgeberische oder richterliche Wertentscheidung. Deshalb überrascht es nicht, dass in der Behandlung immaterieller Schäden teilweise erhebliche Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen existieren. Diese wurden bereits in verschiedenen rechtsvergleichenden Monografien beleuchtet.¹

In jüngerer Zeit stand das Angehörigenschmerzensgeld im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Debatte.² Deutschland kam dabei im europäischen Vergleich eine Außenseiterrolle zu. Erst im Jahr 2017 wurde § 844 Abs. 3 BGB eingeführt, wonach im Falle der Tötung eines Menschen die Hinterbliebenen bei einem besonderen persönlichen Näheverhältnis eine Entschädigung in Geld für das ihnen zugefügte seelische Leid verlangen können.³

Auch Angelina Maria Behr widmet sich in ihrer Münchener Dissertation dem neuen Hinterbliebenengeld. Es bildet aber nur einen Schwerpunkt der Arbeit,

¹ Siehe etwa *Johannes Ady*, Ersatzansprüche wegen immaterieller Einbußen (2004); *Claudia Schubert*, Die Wiedergutmachung immaterieller Schäden im Privatrecht (2013).

² Vgl. nur Christian Huber, Kein Angehörigenschmerzensgeld de lege lata – Deutschland auch künftig der letzte Mohikaner in Europa oder ein Befreiungsschlag aus der Isolation, Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 2012, 5–11; Thomas Kadner Graziano, Angehörigen- oder Trauerschmerzensgeld – die Würfel fallen, Recht der Internationalen Wirtschaft 2015, 549–564; Gerhard Wagner, Schadensersatz bei Tötungen und Angehörigenschmerzensgeld – Die Rückständigkeit des deutschen Rechts, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 23 (2015) 869–887; Marc-Philippe Weller/Bettina Rentsch/Chris Thomale, Schmerzensgeld nach Flugzeugunglücken, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2015, 1909–1914. Monografisch Anita Maria Spandl, Schmerzensgeld für nahe Angehörige: Rechtsvergleichende Sammlung und Erörterung von Gerichtsurteilen zur Veranschaulichung möglichst vieler denkbarer Schadensfälle (2012).

³ Dazu etwa *Christian Katzenmeier*, Hinterbliebenengeld – Anspruch auf Entschädigung für seelisches Leid, JuristenZeitung 2017, 869–876; *Martin Peiffer*, Das neue Hinterbliebenengeld – Darstellung, Bewertung und Ausblick, PHi Haftpflicht international, Recht und Versicherung 2018, 42–45; *Gerhard Wagner*, Schadensersatz in Todesfällen – Das neue Hinterbliebenengeld, NJW 2017, 2641–2646. Monografisch *Teresa Baur*, Das Hinterbliebenengeld – Eine weitere Form des Ersatzanspruchs eines mittelbar Geschädigten? (2021).